

## Schülerarbeit – was ist zu beachten?

Grundsätzlich gilt: Kinderarbeit ist verboten. Als Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten alle, die entweder noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Diese dauert je nach Bundesland neun oder zehn Jahre. Das Verbot von Kinderarbeit gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren – wenn die **Personensorgeberechtigten** einwilligen – mit leichten und für sie geeigneten Arbeiten bis zwei Stunden täglich. Das kann etwa das Austragen von Prospekten sein. In der Landwirtschaft dürfen es auch drei Stunden werden. Dabei darf die Beschäftigung aber nicht zwischen 18 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen.

Kinder, die zwar noch keine 15 Jahre alt sind, aber die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen (z. B. bei einer Einschulung mit fünf Jahren), dürfen nur im **Berufsausbildungsverhältnis** oder nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Während der Schulferien dürfen vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren einen Ferienjob von höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr ausüben. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln des Gesetzes für Jugendliche.

Während der Dauer ihres Ferienjobs sind Schülerinnen und Schüler durch das Unternehmen in den Arbeitsprozess zu integrieren. Wie für „normale“ Beschäftigte gelten für sie gleichermaßen Rechte und Pflichten im Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes.

Zu beachten sind bei Schülern und Schülerinnen unter 18 Jahren insbesondere die Arbeitszeit- und Beschäftigungsbeschränkungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**.

Die wichtigsten Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

- Die Arbeitszeit Jugendlicher muss zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen und ist auf 8 Stunden täglich (ohne Pausen) und 40 Stunden wöchentlich begrenzt. Das Wochenende bleibt in der Regel frei. Es gibt Ausnahmen.
- Im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer müssen allen Jugendlichen gewährt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden mindestens 30 Minuten betragen, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten. Sie dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn und müssen spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden.
- Länger als viereinhalb Stunden dürfen Jugendliche nicht ohne Pause beschäftigt werden.

*Für Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit gibt es weitere Vorschriften.*

### Aufgaben

1. Klärt die **fett** hervorgehobenen Begriffe.
2. Formuliert mit Hilfe des Textes Antworten auf die Fragen (Arbeitsblatt 2 „Was darf ich?“).
3. Erstellt ein Plakat für eure Klasse, das die wichtigsten Hinweise zu den rechtlichen Regelungen der Schülerarbeit beinhaltet.